



# Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 14. Januar 2015

Nummer 1

Inhalt Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ministerium des Innern und für Kommunales

Bekanntmachung der 2. Änderung des Verwaltungsabkommens über die Durchführung eines verwaltungswissenschaftlichen Forschungsvorhabens mit der Bezeichnung „Staatlicher Wandel im Informationszeitalter“ ..... 3

### Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Öffentliche Auslegung Grenzüberschreitendes Strategisches Umweltprüfungsverfahren zum Polnischen Kernenergieprogramm ..... 4

### Ministerium der Finanzen

Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und zur Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung ..... 4

### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

#### Ministerium des Innern und für Kommunales

Benachrichtigung in Nachlasssachen ..... 16

### Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Schwielochsee OT Goyatz ..... 17

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-5 in 15528 Spreenhagen ..... 17

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-6 in 15528 Spreenhagen ..... 18

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-7 in 15528 Spreenhagen ..... 18

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-8 in 15528 Spreenhagen ..... 19

Inhalt	Seite
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg</b>	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg . . . . .	20
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	20
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	22
Güterrechtsregistersachen . . . . .	30
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der AOK/Nordost - Die Gesundheitskasse . . . . .	30
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises . . . . .	30
 <b>Deutsche Bundesbank</b>	
Berufung zum Mitglied des Beirats . . . . .	31
 <b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> . . . . .	 31
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf . . . . .	32

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

**Bekanntmachung  
der 2. Änderung des Verwaltungsabkommens  
über die Durchführung eines  
verwaltungswissenschaftlichen Forschungsvorhabens  
mit der Bezeichnung  
„Staatlicher Wandel im Informationszeitalter“**

Vom 26. November 2014

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde, der Anstalt Dataport der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestädte Hamburg und Bremen und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg über die Durchführung eines verwaltungswissenschaftlichen Forschungsvorhabens mit der Bezeichnung „Staatlicher Wandel im Informationszeitalter“, bekannt gegeben durch die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 151) und vom 29. Oktober 2013 (ABl. S. 2930), ist geändert worden. Die in Potsdam am 2. Oktober 2014 unterzeichnete 2. Änderung dieses Verwaltungsabkommens ist nach ihrem § 6 am 14. Oktober 2014 in Kraft getreten und wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. November 2014

Der Minister des Innern  
und für Kommunales des Landes Brandenburg

Karl-Heinz Schröter

**2. Änderung des Verwaltungsabkommens**

zwischen

dem Bundesministerium des Innern,

der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin,

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die  
Finanzbehörde,

der Anstalt Dataport der Länder Schleswig-Holstein und  
Mecklenburg-Vorpommern  
sowie der Freien und Hansestädte Hamburg und Bremen,

und

dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

- zusammen im Folgenden: Die Parteien -

über die Durchführung eines verwaltungswissenschaftlichen  
Forschungsvorhabens mit der Bezeichnung

**„Staatlicher Wandel im Informationszeitalter“**

Die Parteien kommen überein:

**§ 6 des Verwaltungsabkommens erhält folgende Fassung:**

§ 6

**Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet mit Abschluss des Forschungsvorhabens und Vorlage der Forschungsergebnisse, spätestens jedoch zum 30.11.2014.

**Begründung:**

Die Verlängerung der Projektlaufzeit ist notwendig in Folge noch durchzuführender Abschlussaktivitäten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Publizierung.

Berlin, den 09.10.2014

Für das Bundesministerium  
des Innern

gez. B. Lohmann  
Unterschrift, Abteilungsleiterin O

Hamburg, den 06.10.2014

Für die Finanzbehörde der Freien  
und Hansestadt Hamburg

gez. Steininger  
Unterschrift, Amtsleiter

Potsdam, den 02.10.2014

Für das Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg

gez. Wollny  
Unterschrift, Abteilungsleiter I

Berlin, den 14.10.2014

Für die Senatsverwaltung  
für Inneres und Sport des  
Landes Berlin

gez. M. Pasutti  
Unterschrift, Referatsleiter ZS C

Altenholz, den 07.10.2014

Für die Anstalt Dataport  
der Länder Schleswig-  
Holstein und Mecklenburg-  
Vorpommern sowie der  
Freien und Hansestädte  
Hamburg und Bremen

gez. Claudia Güsken  
Unterschrift, Vorstand

**Öffentliche Auslegung  
Grenzüberschreitendes Strategisches  
Umweltprüfungsverfahren  
zum Polnischen Kernenergieprogramm**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 15. Dezember 2014

Am 28. Januar 2014 hat der Ministerrat der Republik Polen das nationale Kernenergieprogramm angenommen. Das polnische Kernenergieprogramm enthält eine Auflistung von Maßnahmen für den Einstieg der Republik Polen in die eigenständige Kernenergienutzung und den Betrieb von Kernkraftwerken, die Abwicklung nach dem Ende des Betriebes sowie den Umgang mit den abgebrannten Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen.

Für das „Polnische Kernenergieprogramm (Program Polskiej Energetyki Jądrowej)“ wurde ein Strategisches Umweltprüfungsverfahren (SUP-Verfahren) nach polnischem Umweltrecht durchgeführt. Die Republik Polen hat entsprechend den internationalen und europäischen Rechtsgrundlagen (Artikel 11 des UN ECE-Protokolls über die strategische Umweltprüfung - sogenanntes SEA-Protokoll - zum UN ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen - Espoo Konvention - und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme - SUP-Richtlinie) der Bundesrepublik Deutschland das beschlossene polnische Kernenergieprogramm, die Zusammenfassende Erklärung sowie den Umweltbericht am 24. November 2014 übermittelt.

Die von der Republik Polen im Jahr 2011 (und danach) den deutschen Behörden für das SUP-Verfahren übersandten Unterlagen (vor allem Entwurf des Kernenergieprogramms und Kurzfassung des Umweltberichts) stehen weiterhin auf der Internetseite des brandenburgischen Umweltministeriums zur Verfügung (<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.295994.de>) sowie auch auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums ([www.bmub.bund.de/P1969](http://www.bmub.bund.de/P1969)). Die deutsche Übersetzung der Kurzfassung des Umweltberichts sowie des Entwurfs des Polnischen Kernenergieprogramms konnten außerdem im Land Brandenburg in der Zeit vom 5. Oktober 2011 bis 4. Januar 2012 an verschiedenen Stellen in Papierform eingesehen werden (Bekanntmachung vom 21. September 2011 im Amtsblatt für Brandenburg, S. 1716), ergänzende Unterlagen waren vom 6. Februar bis 27. Februar 2012 einsehbar (Bekanntmachung vom 17. Januar 2012 im Amtsblatt für Brandenburg, S. 119). Stellungnahmen und Eingaben konnten die deutsche Öffentlichkeit und die deutschen Behörden in deutscher Sprache vom 5. Oktober 2011 bis zum 4. Januar 2012 unmittelbar bei den zuständigen polnischen Stellen einreichen. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, Vereinigungen und Behörden Gebrauch gemacht.

Zur Erörterung der Stellungnahmen beziehungsweise vorgetragenen Bedenken fand am 27. November 2012 ein Konsultationstermin zwischen deutschen und polnischen Behördenvertretern in Warschau statt.

Die nunmehr übermittelten Unterlagen zum beschlossenen polnischen Kernenergieprogramm (deutsche Übersetzung), der Zusammenfassenden Erklärung (deutsche Übersetzung) sowie zum Umweltbericht (nur in polnischer Sprache übermittelt) können vom 22. Januar 2015 bis zum 5. Februar 2015 an den folgenden Standorten, und zwar montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr, eingesehen werden (Interessenten werden gebeten, sich telefonisch vorher anzukündigen):

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Haus 15 - Raum 048 (Bibliothek)  
Telefonnummer: 0331 866-7078
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg:
  - a) Regionalabteilung West  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam (OT Groß Glienicke)  
Haus 3, Raum 009 (Bibliothek)  
Telefonnummer: 033201 442-101 oder 033201 442-102
  - b) Regionalabteilung Ost  
Standort Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)  
Haus 6, Zimmer 102  
Telefonnummer: 0335 560-3224
  - c) Regionalabteilung Süd  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus  
Raum 1.18  
Telefonnummer: 0355 4991-1303

**Durchführungshinweise  
zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung  
und zur Brandenburgischen Leistungsprämien-  
und -zulagenverordnung**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 2308.25/43-2014#001 -  
Vom 1. Dezember 2014

Am 12. August 2014 sind die Brandenburgische Leistungsstufenverordnung (BbgLStV) und die Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BbgLPZV) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nummer 56 und 57 veröffentlicht worden. Sie sind rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnungen sehen die Übernahme der geänderten beziehungsweise der erweiterten Regelungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ab 1. Januar 2014 vor.

Bei der Neufassung der **Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung**, die das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Grundgehaltsstufen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A regelt, bestand erheblicher redaktioneller Anpassungsbedarf. Mit dem novellierten Brandenburgischen Besoldungsgesetz ist das frühere System der Bezahlung nach dem Besoldungsdienstalter seit 1. Januar 2014 durch das System der Bezahlung nach Erfahrungsstufen abgelöst worden. Diese Umstellung findet sich nunmehr in der Leistungsstufenverordnung wieder.

Die Neufassung der **Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**, die bisher die Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Gewährung von Leistungsprämien als Einmalzahlungen und von Leistungszulagen an die Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A regelte, sieht neben redaktionellen Anpassungen die Übernahme folgender Regelungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ab 1. Januar 2014 vor:

- Erweiterung des personellen Geltungsbereichs der Regelung auf die Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B (Führungskräfte),
- Erweiterung der Rahmenbedingungen zur Vergabe von Teamprämien und Teamzulagen. Dabei gilt künftig ein Höchstbetrag von 250 Prozent anstelle von bisher 150 Prozent des für eine Einzelprämie oder für eine Einzelzulage geltenden Höchstsatzes.

Mit Blick auf den Umfang der redaktionellen Anpassungen sind die Rechtsverordnungen jeweils komplett neu gefasst und bekannt gemacht worden.

Aus Gründen der Normentransparenz und zur besseren praktischen Handhabung sind die bisher ergangenen Hinweise zur Durchführung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung aktualisiert worden. Mit diesen Hinweisen in Anlage 1 und Anlage 2 ist das bisher geltende Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Februar 2009 (ABl. S. 359), Gesch.-Z.: 45-FD 2006.27-001/09, gegenstandslos und wird aufgehoben.

**Anlage 1**  
zum Rundschreiben des MdF  
vom 1. Dezember 2014 (45-FD 2308.25/43-2014#001)

**Durchführungshinweise  
zur Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen  
in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg  
(Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV)**

Zur Durchführung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung (BbgLStV) vom 7. August 2014 (GVBl. II Nr. 56) erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Hinweise:

## 1 Zu § 1 (Geltungsbereich)

### Zu Absatz 2

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) die Vergabe von Leistungsstufen und das Verbleiben in den Stufen für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe noch nicht erreicht haben, und zwar bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes (LBG). Nicht erfasst werden:

- **Beamtinnen und Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit gemäß § 18 LBG sowie Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit leitender Funktion zunächst in einem Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 120 LBG übertragen wurde**

Die laufbahnrechtliche Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit soll in diesen Fällen nicht durch eine besoldungsrechtliche Entscheidung vorweggenommen oder beeinflusst werden.

- **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Dieser Personenkreis ist wegen der besonderen Art des Beamtenverhältnisses von den Verordnungsregelungen ausgenommen.

- **Abgeordnete Beamtinnen und Beamte von anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes.**

## 2 Zu § 2 (Leistungsstufe)

### Zu Absatz 1

#### Leistungsstufe

Unter dem Begriff „Leistungsstufe“ ist die zeitlich vorgezogene Zuordnung zu der nächsthöheren als der gemäß § 25 Absatz 2 BbgBesG maßgeblichen Stufe des Grundgehalts zu verstehen. Die Leistungsstufe hat eine befristete Bezahlungsverbesserung zur Folge und ist ohne Auswirkungen auf das Endgrundgehalt. Die Vergabe einer Leistungsstufe kommt nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, die dauerhaft herausragende Leistungen im Sinne der Verordnung erbringen, also zum Kreis der konstanten Leistungsträgerinnen und Leistungsträger gehören.

#### Leistung

Der Begriff der „Leistung“ wird weder durch den Gesetzgeber definiert, noch soll er durch die Verordnung im Einzelnen bestimmt werden, weil die Vielfalt der Aufgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung eine Festlegung auf

einen einheitlichen Leistungsbegriff oder bestimmte, allgemein gültige Leistungskriterien nicht zulässt. Dies macht auch deutlich, dass allgemeine Kriterienkataloge für die Vergabeentscheidung den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen der Verwaltungen nicht gerecht werden würden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die jeweiligen obersten Dienstbehörden für einzelne Vergabebereiche je nach den spezifischen Anforderungen Kriterienkataloge aufstellen können. In diesem Fall sind die Hinweise unter Nummer 7 zu beachten. Allgemein lässt sich feststellen, dass Leistungen im Sinne der Verordnung unter anderem von folgenden Kriterien gekennzeichnet sind:

- Arbeitsmenge,
- Arbeitsqualität,
- Arbeitsweise,
- Führungsverhalten,
- Befähigungsmerkmale, wie zum Beispiel Denk- und Urteilsvermögen, Auffassungsgabe, Initiative, Selbstständigkeit, Entschlusskraft, Belastbarkeit, Flexibilität etc.

Diese Kriterien werden allgemein auch im Rahmen der Leistungsbewertung beziehungsweise der Befähigungsbeurteilung bei den dienstlichen Beurteilungen zugrunde gelegt. Aufgrund der bestehenden inhaltlichen Nähe zwischen dem Leistungsbegriff bei der Durchführung des § 25 Absatz 5 BbgBesG und bei den dienstlichen Beurteilungen werden somit im Ergebnis die bestbeurteilten Beamtinnen und Beamten in der Regel auch für die Vergabe einer Leistungsstufe in Frage kommen. Eine herausragende Leistung löst jedoch noch keinen Anspruch auf eine Leistungsstufe aus. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsstufe ist eine ausdrückliche Leistungsfeststellung (siehe hierzu unter Nummer 4).

#### **Dauerhaft**

Unter dem Begriff „dauerhaft“ ist zunächst ein unmittelbar zurückliegender Zeitraum zu verstehen, in dem erkennbar und bewertbar stetig herausragende Leistungen erbracht worden sind. Dauerhaft herausragende Leistungen setzen aber auch eine Leistungsprognose voraus, nach der auch in Zukunft diese Leistungen erwartet werden können. In Bezug auf die Zukunftsprognose ist zu fordern, dass der voraussichtliche Zeitraum der Leistungserbringung wenigstens der Dauer der Bezahlungsverbesserung entspricht.

#### **Zu Absatz 2**

Die vorzeitige Zuordnung zu der nächsthöheren Grundgehaltsstufe beschränkt sich auf einen Zeitraum, der vom turnusmäßigen Stufen-Aufstieg liegt. Der Aufstiegsrhythmus ist in § 25 Absatz 2 BbgBesG geregelt und beträgt bis zur fünften Stufe zwei Jahre, bis zur neunten Stufe drei Jahre und darüber hinaus vier Jahre. Der maximale Bezugszeitraum einer Leistungsstufe bestimmt sich dementsprechend nach der verbleibenden Erfahrungszeit in der zum Vergabezeitpunkt erreichten Stufe. Mit dem turnusmäßigen Stufenaufstieg endet die Leistungsstufe; sie wird durch die reguläre Stufe des Grundgehalts ersetzt.

#### **Beispiel:**

Eine Beamtin in der Besoldungsgruppe A 8 würde am 1. Oktober 2015 die Stufe 7 des Grundgehalts und am 1. Oktober 2018 die Stufe 8 des Grundgehalts erreichen. Durch die Gewährung einer Leistungsstufe ab 1. Oktober 2014 wird ab diesem Zeitpunkt das Grundgehalt der Stufe 7 gezahlt. Der Zeitpunkt des Aufstiegs in die Stufe 8 des Grundgehalts (1. Oktober 2018) bleibt davon unberührt.

#### **Zu Absatz 4**

Durch die Konkurrenzvorschrift über das Verhältnis von Leistungsstufen zu Beförderungen werden Doppelabgeltungen desselben Sachverhalts beziehungsweise derselben herausragenden Leistung vermieden. Deshalb ist die Gewährung einer Leistungsstufe innerhalb von zwölf Monaten nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt generell ausgeschlossen. Eine Beförderung nach Vergabe einer Leistungsstufe ist aber nicht ausgeschlossen und führt auch nicht zum Verlust der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BbgLStV unwiderruflich festgestellten Leistungsstufe. Es ist jedoch Aufgabe der **Vergabeberechtigten** (= Entscheidungsberechtigte im Sinne von § 6 Absatz 1 LStV), im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung eventuell zu erwartende Beförderungen bei den Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen.

### **3 Zu § 3 (Verbleiben in der Stufe)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Leistungen entsprechen dann nicht den Anforderungen des übertragenen Amtes, wenn Leistungen nicht erbracht werden, die allgemein von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe mindestens erwartet werden können. Ein Verbleiben in der Stufe ist dann geboten, wenn die Leistungen unzureichend und nicht anforderungsgerecht sind. Die Hemmung soll als letztes Mittel zum Ansporn einer Leistungssteigerung angewendet werden. Andere Maßnahmen müssen vorausgegangen sein (siehe unter Nummer 4 zu § 4 Absatz 2). Die Minderleistung, die zu einer Hemmung führt, muss vorwerfbar sein. Vorwerfbar kann eine Minderleistung insbesondere infolge Leistungsunwilligkeit, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder fehlerhafter Arbeitsweise sein. Eine Minderleistung infolge akuter Erkrankung ist nicht vorwerfbar. Eine nicht vorwerfbare Minderleistung kann aber auch in anderen Fällen möglich sein, wie zum Beispiel infolge von Defiziten aufgrund nicht ausreichender Unterweisungen oder unzureichender Gelegenheit zur Einarbeitung. Bei schwerbehinderten Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aufgrund der Behinderung entsprechend § 14 Absatz 3 der Laufbahnverordnung zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 2**

Bei einer Aufstiegs hemmung ist in halbjährlichen Abständen zu prüfen, ob die Leistungen zwischenzeitlich den mit dem Amt verbundenen Anforderungen genügen. Ist eine

maßgebliche Leistungssteigerung während dieser Zeiträume erkennbar, ist die Leistungsfeststellung entsprechend früher zu treffen. Eine Zuordnung zur nächsthöheren Grundgehaltsstufe ergibt sich vom ersten Tag des auf die entsprechende Leistungsfeststellung folgenden Monats. Für Fälle eines langfristigen Verbleibens in der Grundgehaltsstufe wegen nicht anforderungsgerechter Leistungen ist bestimmt, dass die übernächste Grundgehaltsstufe bis zu der regulären Grundgehaltsstufe, in der die Beamtin oder der Beamte sich ohne die Hemmung des Aufstiegs befinden würde, jeweils frühestens nach einem Jahr erreicht werden kann, wenn die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen.

Die jeweilige Bezügestelle ist entsprechend anzuweisen. Für den Bereich der Landesverwaltung sind insoweit die Dienststelleninformationen der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) zu beachten.

#### **Beispiel:**

Der Aufstieg von der Grundgehaltsstufe 3 zur Stufe 4 ist gehemmt. Nach weiteren drei Jahren entsprechen die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen.

Ohne Aufstiegshemmung würde das Grundgehalt der fünften Stufe zustehen. Bei anforderungsgerechten Leistungen ist zunächst der Aufstieg in die Grundgehaltsstufe 4, dann erst nach einem Jahr der Aufstieg in die Grundgehaltsstufe 5 möglich.

## **4 Zu § 4 (Leistungsfeststellung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vergabe einer Leistungsstufe erfolgt auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung oder aufgrund einer gesonderten aktuellen Leistungseinschätzung. Beide Varianten der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich geeignet, sachgerechte Vergabeentscheidungen zu ermöglichen, und stehen den Vergabeberechtigten daher gleichrangig zur Verfügung; die Auswahl richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.

Aufgrund der inhaltlichen Gemeinsamkeiten zwischen den Leistungsbegriffen in der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und bei der dienstlichen Beurteilung (siehe unter Nummer 2 zu § 2 Absatz 1) bietet es sich insbesondere bei Vorhandensein von Beurteilungsrichtlinien an, die Entscheidung über die Vergabe einer Leistungsstufe auf eine bereits vorhandene dienstliche Beurteilung zu stützen, sofern die dienstliche Beurteilung den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch zutreffend darstellt. In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Leistungsfeststellung, sondern lediglich eines Verweises auf die zutreffende Beurteilung in der Begründung der Vergabeentscheidung.

Aber auch in den übrigen Fällen ist eine förmliche dienstliche Beurteilung für die Vergabe einer Leistungsstufe nicht erforderlich, denn anders als bei Beförderungen, die eine

Änderung des statusrechtlichen Amtes und eine dauerhafte Bezahlungsverbesserung zur Folge haben, werden mit der Vergabe einer Leistungsstufe nur befristete, die Grundalimentation der Beamtin oder des Beamten ergänzende Bezahlungsverbesserungen bewirkt. Zwischen beiden Maßnahmen bestehen somit deutliche qualitative Unterschiede, die es rechtfertigen, eine Leistungseinschätzung zur Vergabe einer Leistungsstufe bei Bedarf auch ohne Bindung an eine förmliche dienstliche Beurteilung vorzunehmen. Dies ist insbesondere in Bereichen von Bedeutung, in denen keine Regelbeurteilungen erstellt werden. Aber auch in Einzelfällen, in denen die letzte dienstliche Beurteilung nicht mehr zutreffend ist, weil die Beamtin oder der Beamte zum Beispiel anschließend befördert wurde oder das Aufgabengebiet wechselte, wird diese Vorgehensweise unumgänglich sein.

Für die Leistungsfeststellung gelten nicht die förmlichen Anforderungen an dienstliche Beurteilungen. Unerlässlich ist es jedoch, die Leistung nachvollziehbar darzustellen. Aus der Darstellung muss sich ergeben, dass die Empfängerin oder der Empfänger der Leistungsstufe zu den Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern gehört, die kontinuierlich herausragende Leistungen erbringen, und dass sie oder er diese Leistungen auch voraussichtlich in Zukunft erbringen wird. Eine umfangreiche Darstellung der Leistungen im Einzelnen und eine mit der dienstlichen Beurteilung vergleichbare ausführliche Bewertung sind für die Leistungsfeststellung nicht erforderlich. Im Hinblick auf die erforderliche Transparenz der Vergabep Praxis muss die Leistungsfeststellung aber in jedem Fall den hier beschriebenen inhaltlichen Anforderungen genügen.

Zu beachten ist, dass eine sehr gute dienstliche Beurteilung nicht automatisch die Gewährung einer Leistungsstufe auslöst; sie dient lediglich als Grundlage für die Entscheidungsfindung und gibt Aufschluss über Leistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind. Leistungsfeststellungen müssen im Übrigen auch nicht jährlich für alle Betroffenen im Bereich des Vergabeberechtigten erstellt werden, sondern nur für diejenigen, die nach sachgerechter Vorauswahl für die Vergabe einer Leistungsstufe tatsächlich in Frage kommen. Die nach § 6 Absatz 1 BbgLStV zuständigen Stellen können nähere Verfahrensregelungen für ihren Bereich treffen.

### **Zu Absatz 2**

Auch die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Grundgehaltsstufe (Aufstiegshemmung) erfordert eine Leistungsfeststellung, gegebenenfalls durch eine vorhandene dienstliche Beurteilung. Ist diese dienstliche Beurteilung jedoch älter als zwölf Monate, so ist sie zu aktualisieren.

Bei der unmittelbar zum Verbleiben in der Grundgehaltsstufe führenden Feststellung dürfen nur solche Leistungsmängel berücksichtigt werden, auf die die Beamtin oder der Beamte zuvor hingewiesen und für deren Beseitigung eine angemessene Frist eingeräumt worden ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben wird, die Leistungsmängel selbst zu behe-

ben und die besoldungsrechtliche Sanktion des Verbleibens in der Grundgehaltsstufe zu vermeiden. Dabei ist es nach den allgemeinen Grundsätzen der Personalführung im Übrigen auch erforderlich, dass der Feststellung des Verbleibens in der Grundgehaltsstufe geeignete Personalmaßnahmen (zum Beispiel Umsetzung zur Leistungsfeststellung auf einem anderen Dienstposten, Fortbildung) vorausgehen, mit denen Leistungsmängel behoben werden können.

## 5 Zu § 5 (Zahl der Empfängerinnen und Empfänger)

### Zu Absatz 1

#### Allgemeines

Die Vergabemöglichkeiten sind auf eine Quote von 15 Prozent der am 1. Januar eines Kalenderjahres vorhandenen Beamtinnen und Beamten begrenzt.

Vorhanden sind alle Beamtinnen und Beamten im Bereich eines Dienstherrn, die am Stichtag (1. Januar eines jeden Kalenderjahres) der Besoldungsordnung A angehören und noch nicht das Endgrundgehalt erreicht haben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der entsprechenden Beamtinnen und Beamten (Kopffzahlen) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten. In die Berechnungsbasis werden auch Beamtinnen und Beamte in der Probezeit und Beamtinnen und Beamte auf Zeit einbezogen, obwohl sie nicht zum Kreis der Bezugsberechtigten von Leistungsstufen gehören (§ 1 Absatz 2 BbgLStV). Von anderen Dienstherrn abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie am Stichtag ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte gehören nicht dazu.

Die 15-Prozent-Quote eines Dienstherrn wird auf die Ebene der Vergabeberechtigten übertragen. Jeder Dienstherr hat sicherzustellen, dass die maßgebende Obergrenze auch durch Rundung bei Aufteilung auf die Vergabeberechtigten nicht überschritten wird. Die Quote ist ausgehend von den Kopffzahlen jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln; laufende Leistungsstufen aus Vorjahren sind auf die Quote nicht anzurechnen.

#### Bereich der Landesverwaltung

Jede oberste Landesbehörde stellt insgesamt jeweils für ihren Geschäftsbereich die personalzahlenmäßige Obergrenze fest, bis zu der Leistungsstufen vergeben werden können; Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Obergrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Die obersten Landesbehörden haben außerdem sicherzustellen, dass die Obergrenze auch bei Aufteilung auf die Ebene der einzelnen Vergabeberechtigten durch Rundung nicht überschritten wird. Durch Rundung entstehende Vergabereste sind innerhalb der Obergrenze des jeweiligen Ressorts ausgleichend aufzuteilen.

Die obersten Landesbehörden (Personalreferate) erhalten für die Ermittlung der Obergrenzen zum Stichtag 1. Januar eines jeden Kalenderjahres als Hilfsmittel zeitnah maschinell erstellte Listen von der ZBB. Die ZBB stellt außerdem zeitnah zum Stichtag maschinell erstellte Listen zur Verfü-

gung, aus denen die Vergabeberechtigten die Fristen bis zum nächsten regulären Stufenaufstieg der Beamtinnen und Beamten ermitteln können. Diese Listen beinhalten alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A (ohne Beamtinnen und Beamte, die unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind), die noch nicht das Endgrundgehalt erreicht haben, sortiert nach Einzelplänen und Dienststellen-Nummern und innerhalb der Dienststellen-Nummern sortiert nach Laufbahngruppen mit folgenden Angaben:

- Besoldungsgruppe,
- Personalnummer,
- Name, Vorname,
- derzeitige Stufe des Grundgehalts,
- Zeitpunkt, zu dem diese Stufe erreicht wurde,
- künftige Stufe des Grundgehalts und
- Zeitpunkt, zu dem diese Stufe zustehen wird.

Eine Aufteilung der Listen nach den Bereichen der jeweiligen vergabeberechtigten Dienstvorgesetzten (Vergabeberechtigten) ist durch die ZBB maschinell nicht leistbar. Deshalb haben die jeweiligen Personalreferate der obersten Landesbehörden die Listen auf ihre Vergabebereiche manuell aufzuteilen und an die jeweiligen Vergabeberechtigten als vertrauliche Personalsache weiterzuleiten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass den Vergabeberechtigten nur die personenbezogenen Daten der Beschäftigten übermittelt werden, die jeweils zu ihrem Vergabebereich gehören, und dass die Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen (§ 94 Absatz 5 LBG). Die Listen des Vorjahres sind beim Zugang der Listen für das aktuelle Jahr zu vernichten.

### Zu Absatz 2

Die strikte Anwendung der Vergabequote auf alle Laufbahngruppen ist nicht vorgeschrieben. Bei der Vergabe sollen aber alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Um dies in angemessener Weise zu gewährleisten, bietet es sich an, die Quotenregelung auch auf die einzelnen Laufbahngruppen zu übertragen.

### Zu Absatz 3

Hier geht es um eine Sonderregelung für Dienstherrn mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLStV. Damit wird es diesen Dienstherrn ermöglicht, zumindest einer Beamtin oder einem Beamten pro Kalenderjahr eine Leistungsstufe zu gewähren.

### Zu Absatz 4

Bei der Vergabe von Leistungsstufen sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten.

Für den Bereich der Landesverwaltung ist derzeit in § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 die haushaltsrechtliche Grundlage für die Vergabe von Leistungsstufen im besoldungsrechtlich zulässigen Umfang geregelt. Die früheren Vergabebeschränkungen sind ersatzlos entfallen. Die übrigen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes können gegebenenfalls Beschränkungen

der Vergabemöglichkeiten im Rahmen ihrer Personalhoheit und Haushaltsautonomie anordnen (zum Beispiel durch kommunales Satzungsrecht).

## 6 Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren)

### Zu Absatz 1

Zuständig für die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Stufe ist bei allen Dienstherren in Brandenburg einheitlich die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte, die oder der die übrigen Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten zu beteiligen hat. Die Regelung trägt dem Prinzip der dezentralen Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente Rechnung und ermöglicht sachgerechte Vergabeentscheidungen „vor Ort“. Bei Vorhandensein mehrerer Dienstvorgesetzter ist die oder der vergabeberechtigte Dienstvorgesetzte durch Organisationsentscheidung zu bestimmen.

Für den Bereich der obersten Landesbehörden ist zusätzlich § 6 Absatz 1 Satz 2 BbgLStV zu beachten, nach dem auch eine andere Delegation der Vergabeberechtigung möglich ist, zum Beispiel durch Übertragung der Vergabeberechtigung auf die Abteilungsleitungen, denen eine ausreichende Anzahl von Beamtinnen und Beamten unterstellt ist. Die Regelung ermöglicht es aber auch, die Vergabeberechtigung anderen Stellen innerhalb der obersten Landesbehörden zu übertragen.

### Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Vergabe einer Leistungsstufe und über die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Stufe ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen. Die Mitteilungen könnten folgenden Wortlaut haben:

#### - Beispiel für die Vergabe einer Leistungsstufe:

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass für Sie in Anerkennung der von Ihnen erbrachten dauerhaft herausragenden Leistungen eine Leistungsstufe vergeben wird. Die Vergabe der Leistungsstufe erfolgt nach § 2 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV - vom 7. August 2014, GVBl. II Nr. 56).

Die Zahlung des höheren Grundgehalts ist vom ... an veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

#### - Beispiel für das Verbleiben in der Grundgehaltsstufe:

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihre dienstlichen Leistungen den mit Ihrem Amt verbundenen Anforderungen nicht entsprechen. Dies ergibt sich ... (aus Ihrer dienstlichen Beurteilung/der aktuellen Leistungsfeststellung vom ...). Aus diesem Anlass sind bereits mehrere Personalgespräche mit Ihnen geführt worden.

Bis zur Feststellung, dass Ihre Leistungen den mit Ihrem Amt verbundenen Anforderungen wieder entsprechen, verbleiben Sie in der bisherigen Stufe Ihres Grundgehalts.

Die Entscheidung beruht auf § 3 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV - vom 7. August 2014, GVBl. II Nr. 56).

Ich mache darauf aufmerksam, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung nach § 25 Absatz 4 Satz 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

#### - Beispiel für die Aufhebung einer Aufstiegs hemmung:

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

Ihre dienstlichen Leistungen entsprechen wieder den mit Ihrem Amt verbundenen Anforderungen. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Sie wieder am Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts teilnehmen.

Die Zahlung des höheren Grundgehalts ist/wird vom ... an veranlasst. Hinsichtlich der weiteren Modalitäten des Aufstiegs in den Stufen verweise ich auf § 25 Absatz 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und § 3 Absatz 2 der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV - vom 7. August 2014, GVBl. II Nr. 56).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die jeweilige Bezügestelle ist entsprechend der Entscheidung anzuweisen. Für den Bereich der Landesverwaltung sind insoweit die Dienststelleninformationen der ZBB zu beachten.

## 7 Beteiligungsrechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten

### - Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)

Beim gesamten Verfahren zur Umsetzung der leistungsbezogenen Bezahlungselemente ist es im Interesse der

vertrauensvollen Zusammenarbeit geboten, die Personalvertretung frühzeitig zu informieren. Die Personalvertretung ist im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zu beteiligen, wenn Kriterienkataloge für die Vergabe einer Leistungsstufe aufgestellt werden (§ 66 Nummer 5 PersVG). Bei der Einzelfallentscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über das Verbleiben in der Stufe hat die Personalvertretung kein Beteiligungsrecht. Sie hat allerdings im Rahmen ihres allgemeinen Überwachungsrechts aus § 58 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PersVG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Informationsanspruch (BVerwG - Az. 6 P 15.92 - vom 22. Dezember 1993 in NVwZ 1995, 89 ff. und in PersV 1994, 523 ff.).

- **Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über das Verbleiben in der Stufe im Rahmen des § 22 Absatz 2 LGG zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

- **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)**

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe oder über das Verbleiben in der Stufe gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

**8 Haushaltsmäßige Hinweise für den Bereich der Landesverwaltung**

Die für die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente anfallenden Ausgaben sind nach § 15 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 aus Einsparungen bei anderen Ausgaben des Personalbudgets im jeweiligen Einzelplan oder durch Entnahmen aus der Rücklage Personalbudget zu decken. Die Umsetzung dieser haushaltsgesetzlichen Regelung und die Bestimmung konkreter Deckungsmöglichkeiten obliegt den Ressorts. Durch die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente dürfen die zur Verfügung stehenden Personalbudgets nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der Globalsummen für Personal kommt nicht in Betracht. Auf die in § 5 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 geregelte Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans wird hingewiesen.

Kostenwirksame Entscheidungen während der Abordnungszeit von Beamtinnen und Beamten, die unter den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes fallen, sollen mit der abgebenden Behörde abgestimmt werden.

**9 Statistische Angaben**

Das Ministerium der Finanzen benötigt zur Evaluierung des Systems der leistungsbezogenen Besoldungselemente sta-

tistische Angaben. Zu diesem Zweck werden die obersten Landesbehörden sowie die übrigen Dienstherren gebeten, jährlich zum Stichtag 31. Dezember per vorgegebenem Muster statistische Daten zu melden.

**Anlage 2**

zum Rundschreiben des MdF  
vom 1. Dezember 2014 (45-FD 2308.25/43-2014#001)

**Durchführungshinweise  
zur Verordnung über die Gewährung von Prämien und  
Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg  
(Brandenburgische Leistungsprämien- und  
-zulagenverordnung - BbgLPZV)**

Zur Durchführung der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BbgLPZV) vom 7. August 2014 (GVBl. II Nr. 57) erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Hinweise:

**1 Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, und zwar bei allen Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes (LBG). Nicht erfasst werden:

- **Beamtinnen und Beamte in der laufbahnrechtlichen Probezeit gemäß § 18 LBG sowie Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit leitender Funktion zunächst in einem Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 120 LBG übertragen wurde**

Die laufbahnrechtliche Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit soll in diesen Fällen nicht durch eine besoldungsrechtliche Entscheidung vorweggenommen oder beeinflusst werden.

- **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Dieser Personenkreis ist wegen der besonderen Art des Beamtenverhältnisses von den Verordnungsregelungen ausgenommen.

- **Abgeordnete Beamtinnen und Beamte von anderen Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes.**

**2 Zu § 2 (Allgemeines)**

**Zu Absatz 1**

Leistungsprämien und Leistungszulagen können für gegenwärtige beziehungsweise in der Vergangenheit erbrachte herausragende besondere Leistungen gewährt werden. Die Gewährung für die Vergangenheit gebietet aber einen zeit-

lichen Zusammenhang zwischen der Bewilligung und der erbrachten Leistung.

### Leistung

Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung des § 43 BbgBesG einer Erläuterung des Begriffs „herausragende besondere Leistung“ bewusst enthalten. Durch die gewählte offene Ausgestaltung der Norm soll sichergestellt werden, dass auf die jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten bei den einzelnen Dienstherrn flexibel reagiert werden kann.

Die Funktionen der von der Verordnung erfassten Beamtinnen und Beamten sind äußerst vielfältig. Erfasst werden Beamtinnen und Beamte des Landes, der Kommunen und der übrigen Dienstherrn in allen Verwaltungsbereichen und -ebenen, so zum Beispiel in den Laufbahnen des nichttechnischen und technischen Verwaltungsdienstes, des Polizei- und Justizvollzugsdienstes, des Steuerverwaltungsdienstes sowie des Schul- und Schulaufsichtsdienstes. Daraus wird deutlich, dass ein allgemeiner Kriterienkatalog oder Ähnliches für die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht gerecht werden würde.

Im Interesse einer weitgehenden Flexibilität der Vergabepraxis, die für sachgerechte und den Verhältnissen angepasste Entscheidungen unverzichtbar ist, ist der Leistungsbegriff deshalb auch in der Verordnung nicht definiert. Die **Vergabeberechtigten** (= Entscheidungsberechtigte im Sinne von § 6 Absatz 1 BbgLPZV) haben deshalb grundsätzlich aus eigener Anschauung selbst darüber zu befinden, in welchen Fällen eine zu honorierende herausragende besondere Leistung vorliegt und eigenverantwortlich Vergabeentscheidungen zu treffen. Dabei gilt das Prinzip der dezentralen Vergabe, das heißt, die Leistung der Beamtinnen und Beamten soll dort bewertet und honoriert werden, wo sie erbracht wird. Eine Steuerung der Vergabepraxis, zum Beispiel durch die nächsthöhere Dienstvorgesetzte oder den nächsthöheren Dienstvorgesetzten, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch nicht, dass die obersten Dienstbehörden für einzelne Vergabebereiche je nach den spezifischen Anforderungen Kriterienkataloge aufstellen können. In diesem Fall sind die Hinweise unter Nummer 7 zu beachten.

Auch wenn die offene Formulierung des Tatbestandsmerkmals in § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgLPZV in jedem Fall eine Auslegung und Konkretisierung erfordert, lässt sich der Leistungsbegriff jedoch allgemein wie folgt umschreiben:

- Zu bewerten sind **Einzelleistungen** (im Gegensatz zu der für die Gewährung von Leistungsstufen nach § 25 Absatz 5 BbgBesG maßgeblichen Leistung der Beamtin oder des Beamten), die in einem Einzelarbeitsergebnis oder in mehreren über einen Zeitraum erbrachten Arbeitsergebnissen bestehen. Ob auch dauerhaft herausragende fachliche Leistungen erbracht werden, ist für die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen unerheblich. Dauerhaft herausragende fachliche Leistungen schließen aber die Gewährung von leistungs-

orientierten Besoldungselementen nach der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung nicht aus.

- Eine „herausragende besondere Leistung“ ist nicht gegeben, wenn es sich dabei lediglich um allgemein gute Leistungen handelt. Die Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen rechtfertigen insbesondere nur solche Leistungen, die im Hinblick auf Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse oder im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg der Arbeit in besonderer Weise herausragend sind. Eine zu honorierende besondere Leistung kann zum Beispiel auch die Übernahme der Aufgaben eines anderen Dienstpostens unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben darstellen, wenn trotz der dadurch bedingten überdurchschnittlichen Belastung beide Aufgabengebiete sachgerecht erledigt werden.

Zu beachten ist, dass aus einer herausragenden besonderen Leistung allein noch kein Anspruch auf diese Besoldungsleistungen erwächst.

### Herausragende besondere Leistungen einer Gruppe von Beamtinnen und Beamten

Werden honorierungswürdige herausragende besondere Leistungen durch Gruppen erbracht, wird die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen nicht nur an einzelne Beamtinnen und Beamte, sondern auch an Gruppen von Beschäftigten, wie zum Beispiel an Projektgruppen ermöglicht. Damit wird den modernen Arbeitsformen und Organisationsstrukturen in der Verwaltung Rechnung getragen. Eine Feststellung, dass jedes einzelne Gruppenmitglied eine besondere Leistung erbracht hat, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn festgestellt wird, dass die oder der Einzelne an dem von der Gruppe erbrachten Ergebnis wesentlich beteiligt war oder ist.

Zugleich wird in § 2 Absatz 1 Satz 3 BbgLPZV eine Gesamtbetrags-Höchstgrenze bestimmt. Sie beträgt 250 Prozent des Anfangsgrundgehalts der höchsten Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen und Beamten. Im Ergebnis kann damit für die herausragende besondere Leistung der Gruppe nur eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden, die unter mehreren Gruppenmitgliedern verteilt werden kann. In diesem Fall gelten Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die an Mitglieder einer Gruppe gewährt werden, insgesamt als eine Bewilligung im Rahmen der Vergabequote. Übersteigen die Leistungsprämien oder Leistungszulagen zusammen den Gesamthöchstbetrag, so können sie aufgrund der erleichterten Leistungsfeststellung gemäß Absatz 1 ergehen, sind jedoch bei der Vergabequote des § 5 Absatz 1 BbgLPZV jeweils einzeln zu berücksichtigen.

### Zu Absatz 2

Durch die Konkurrenzvorschrift über das Verhältnis von Leistungsprämien und Leistungszulagen zu Leistungsstufen nach § 25 Absatz 5 BBesG und anderen leistungsbezogenen

Besoldungsbestandteilen (zum Beispiel: Zulage nach § 44 BbgBesG, Mehrarbeitsvergütung nach § 46 BbgBesG, Vollstreckungsvergütung nach § 47 BbgBesG) werden finanzielle Mehrfachabgeltungen aufgrund des gleichen Sachverhalts beziehungsweise der gleichen besonderen Leistung vermieden; eine herausragende besondere Leistung darf nur einmal honoriert werden. Von der Konkurrenzregelung erfasst sind auch die Zulagen nach den §§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die nach § 67 Absatz 6 BbgBesG Übergangsweise fortzuzahlen sind. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass trotz der Zahlung von Mehrarbeitsvergütung zum Beispiel eine Leistungsprämie gezahlt wird, wenn damit eine herausragende besondere Einzelleistung honoriert wird, die neben oder bei der Mehrarbeit erbracht wird, wobei die Erbringung der Mehrarbeit allein noch keinen honorierungsfähigen Sachverhalt darstellt. Unzulässig ist es daher, neben Freizeitausgleich oder bezahlter Mehrarbeit zur Bewältigung eines starken Arbeitsanfalls eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage wegen der Erledigung einer besonderen Arbeitsmenge zu zahlen.

#### **Zu Absatz 3**

Bei der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten. Für den Bereich der Landesverwaltung ist derzeit in § 15 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 die haushaltsrechtliche Grundlage für die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen im besoldungsrechtlich zulässigen Umfang geregelt. Die früheren Vergabebeschränkungen sind ersatzlos entfallen. Die übrigen Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes können gegebenenfalls Beschränkungen der Vergabemöglichkeiten im Rahmen ihrer Personalhoheit und Haushaltsautonomie anordnen (zum Beispiel durch kommunales Satzungsrecht).

#### **Zu Absatz 4**

Leistungsprämien und Leistungszulagen sind als zeitlich befristete beziehungsweise einmalige Zahlungen nicht ruhegehaltfähig (§ 43 Absatz 2 Satz 4 BbgBesG). Sie werden auf Überleitungs- und Ausgleichszulagen nicht angerechnet.

### **3 Zu § 3 (Leistungsprämie)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Leistungsprämie als Einmalzahlung ist zur zeitnahen Honorierung einer grundsätzlich bereits abgeschlossenen besonderen Leistung geeignet. Sie soll deshalb auch in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden. Dies ist nicht nur für die Motivation, sondern auch für die Akzeptanz der Entscheidung erforderlich.

#### **Zu Absatz 2**

Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag festgesetzt. Die Höchstgrenze der Leistungsprämie richtet sich nach dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung ange-

hört. Der Höchstbetrag soll nicht als Regelbetrag gezahlt werden. Der Betrag ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Er ist als Geldbetrag, nicht dagegen als Prozentsatz des Anfangsgrundgehalts festzulegen.

Das maßgebende Anfangsgrundgehalt als Ausgangsbetrag für die Vergabeentscheidung ist von der oder dem Vergabeberechtigten unter Berücksichtigung eventueller Besonderheiten (zum Beispiel Minderung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, haushaltsgesetzliche Beschränkungen) durch Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ist die Leistungsprämie entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen und zur Zahlung anzuweisen. Im Rahmen der maschinellen Berechnung der Bezüge ist sicherzustellen, dass eine weitere Minderung des so festgesetzten Betrags der Leistungsprämie (zum Beispiel bei Teilzeitbeschäftigung) nicht eintritt.

Bei dem maßgebenden Anfangsgrundgehalt, das als Ausgangsbetrag für die Vergabeentscheidung zugrunde zu legen ist und sich bei einer Gruppe nach der Besoldungsgruppe des dienststranghöchsten Gruppenmitglieds bemisst, sind eventuelle Besonderheiten, wie zum Beispiel die Minderung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, zunächst nicht zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage ist die Leistungsprämie entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Erst dann ist von der oder dem Vergabeberechtigten unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der einzelnen Gruppenmitglieder (Teilzeitbeschäftigung) der Betrag der Leistungsprämie festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

#### **Zu Absatz 3**

Bei mehrfacher Gewährung von Leistungsprämien an eine Beamtin oder einen Beamten innerhalb eines Jahres darf die Höhe des Anfangsgrundgehalts gemäß Absatz 2 als Höchstgrenze für den Gesamtbetrag nicht überschritten werden.

### **4 Zu § 4 (Leistungszulage)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Leistungszulage eignet sich insbesondere für eine leistungsbegleitende Honorierung. Sie bietet sich besonders an, wenn zeitgebundene Projekte zu bearbeiten sind oder zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden und dadurch eine vorübergehende Mehrbelastung eintritt. Die herausragende besondere Leistung muss mindestens drei Monate erbracht worden sein. Die Leistungszulage kann bis zu drei Monaten rückwirkend gewährt und insgesamt auf höchstens ein Jahr befristet werden (§ 4 Absatz 2 BbgLPZV).

#### **Zu Absatz 2**

Die Leistungszulage wird als Monatsbetrag festgesetzt. Der Höchstbetrag von 7 Prozent des Anfangsgrundgehalts soll nicht als Regelbetrag gezahlt werden. Bis zu dieser Höchstgrenze kann jeder Betrag gewährt werden. Der Betrag ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Er ist als Geldbetrag, nicht dagegen als Prozentsatz des An-

fangsgrundgehalts festzulegen. Die Höchstgrenze der Leistungszulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung angehört.

Zur Frage der Ermittlung des maßgebenden Anfangsgrundgehalts als Ausgangsbetrag für die Vergabeentscheidung gelten die Ausführungen in diesen Durchführungshinweisen zu § 3 Absatz 2 entsprechend. Die Zahlung der Leistungszulage ist zu befristen. Sie kann nach einer unter einjährigen Vergabe bei andauernden besonders herausragenden Leistungen - auch mehrmals - bis auf eine Gesamtdauer von einem zusammenhängenden Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht erneut auf die Vergabequote des § 5 Absatz 1 BbgLPZV anzurechnen.

#### **Beispiel:**

15. Januar 2015: Festsetzung einer Leistungszulage für den Zeitraum 1. November 2014 bis 30. Juni 2015  
 25. Juni 2015: Verlängerung für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. August 2015

Die Jahresfrist beginnt am 1. September 2015 zu laufen. Danach kann frühestens ab 1. September 2016 erneut eine Leistungszulage bewilligt werden (siehe § 4 Absatz 3 BbgLPZV).

#### **Zu Absatz 3**

Innerhalb eines Jahres nach Gewährung einer Leistungszulage oder nach Bewilligung einer Leistungsprämie sind Anschlusshonorierungen nicht möglich.

#### **Zu Absatz 4**

Bei erheblichem Leistungsabfall ist die Leistungszulage für die Zukunft zu widerrufen. Übliche Leistungsschwankungen rechtfertigen jedoch keinen Widerruf der Leistungszulage. Voraussetzung für die Feststellung eines erheblichen Leistungsabfalls ist eine Leistungsfeststellung in sinngemäßer Anwendung des § 6 Absatz 2 BbgLPZV.

Des Weiteren werden in Absatz 4 die Fälle bestimmt, in denen die Zahlung der Leistungszulage aus sonstigen Gründen endet (Verwendungswechsel, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, längere Dienstunfähigkeit), weil der Leistungsbezug der Zahlung entfallen ist und die weitere Gewährung der Leistungszulage nicht mehr gerechtfertigt ist. Ein Widerruf soll zum Ersten eines Kalendermonats wirksam werden.

### **5 Zu § 5 (Zahl der Empfängerinnen und Empfänger)**

#### **Zu Absatz 1**

##### **Allgemeines**

Die Vergabemöglichkeiten sind bei Leistungsprämien und Leistungszulagen insgesamt auf eine Quote von 15 Prozent der am 1. Januar eines Kalenderjahres vorhandenen Beamtinnen und Beamten begrenzt.

Vorhanden sind alle Beamtinnen und Beamten im Bereich eines Dienstherrn, die am vorgenannten Stichtag der Besoldungsordnung A und B angehören, auch wenn sie das Endgrundgehalt erreicht haben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der entsprechenden Beamtinnen und Beamten (Kopfzahlen) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten. In die Berechnungsbasis werden auch Beamtinnen und Beamte in der Probezeit und Beamtinnen und Beamte auf Zeit einbezogen, obwohl sie nicht zum Kreis der Bezugsberechtigten von Leistungsprämien und Leistungszulagen gehören (§ 1 Satz 2 BbgLPZV). Von anderen Dienstherrn abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie am Stichtag ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte gehören nicht dazu.

Die 15-Prozent-Quote eines Dienstherrn wird auf die Ebene der Vergabeberechtigten übertragen. Jeder Dienstherr hat sicherzustellen, dass die maßgebende Obergrenze auch durch Rundung bei Aufteilung auf die Vergabeberechtigten nicht überschritten wird. Die Quote ist ausgehend von den Kopfzahlen jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln; laufende Leistungszulagen aus Vorjahren oder erst im Folgejahr zur Zahlung angewiesene Leistungsprämien sind auf die Quote nicht anzurechnen. Entscheidend für die Anrechnung auf die Quote ist der Zeitpunkt der Festsetzung, nicht der Zeitpunkt der Auszahlung. Die strikte Anwendung der Vergabequote auf alle Laufbahngruppen ist nicht vorgeschrieben. Bei der Vergabe sollen aber alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Um dies in angemessener Weise zu gewährleisten, bietet sich an, die Quotenregelung auch auf die einzelnen Laufbahngruppen zu übertragen.

Durch die Transferklausel in Satz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Nichtausschöpfung der Vergabemöglichkeit von Leistungsstufen den verbleibenden Vergaberahmen zur Vergabe zusätzlicher Leistungsprämien und Leistungszulagen einzusetzen. Auf diese Weise bestehen verbesserte Kombinationsmöglichkeiten für den Einsatz der verschiedenen leistungsorientierten Besoldungselemente.

#### **Bereich der Landesverwaltung**

Jede oberste Landesbehörde stellt insgesamt jeweils für ihren Geschäftsbereich die personalzahlenmäßige Obergrenze fest, bis zu der Leistungsprämien und Leistungszulagen vergeben werden können; Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Obergrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Die obersten Landesbehörden haben außerdem sicherzustellen, dass die Obergrenze auch bei Aufteilung auf die Ebene der einzelnen Vergabeberechtigten durch Rundung nicht überschritten wird. Durch Rundung entstehende Vergabereste sind innerhalb der Obergrenze des jeweiligen Ressorts ausgleichend aufzuteilen.

Die obersten Landesbehörden (Personalreferate) erhalten für die Ermittlung der Obergrenzen zum Stichtag 1. Januar eines jeden Kalenderjahres als Hilfsmittel zeitnah maschinell erstellte Listen von der ZBB.

**Zu Absatz 2**

Hier geht es um eine Sonderregelung für Dienstherrn mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B. Damit wird es diesen Dienstherrn ermöglicht, zumindest einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage zu gewähren.

**6 Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren)****Zu Absatz 1**

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ist bei allen Dienstherrn in Brandenburg einheitlich die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte, die oder der die übrigen Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten zu beteiligen hat. Die Regelung trägt dem Prinzip der dezentralen Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente Rechnung und ermöglicht sachgerechte Vergabeentscheidungen „vor Ort“. Bei Vorhandensein mehrerer Dienstvorgesetzter ist die oder der vergabeberechtigte Dienstvorgesetzte durch Organisationsentscheidung zu bestimmen.

Für den Bereich der obersten Landesbehörden ist zusätzlich § 6 Absatz 1 Satz 2 BbgLPZV zu beachten, nach dem auch eine andere Delegation der Vergabeberechtigung möglich ist, zum Beispiel die Übertragung der Vergabeberechtigung auf die Abteilungsleitungen, denen eine ausreichende Anzahl von Beamtinnen und Beamten unterstellt ist. Die Regelung ermöglicht es aber auch, die Vergabeberechtigung anderen Stellen innerhalb der obersten Landesbehörden zu übertragen.

**Zu Absatz 2**

Im Interesse der Transparenz der Vergabeentscheidung ist die Begründung für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen aktenkundig zu machen. Dabei ist die zu honorierende besondere Leistung hinreichend detailliert und nachvollziehbar darzustellen.

**Zu Absatz 3**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Eine Durchschrift ist zur Personalakte zu nehmen. Die Mitteilungen könnten folgenden Wortlaut haben:

**- Beispiel für die Gewährung einer Leistungsprämie:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen in Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung eine

**Leistungsprämie in Höhe von ...**

als Einmalzahlung gewähren zu können.

Die Gewährung der Leistungsprämie erfolgt nach § 3 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV - vom 7. August 2014, GVBl. II Nr. 57).

Begründung: ...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**- Beispiel für die Gewährung einer Leistungszulage:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen in Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung eine

**widerrufliche Leistungszulage  
in Höhe von ... monatlich für ... Monate**

gewähren zu können.

Die Gewährung der Leistungszulage erfolgt nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV - vom 7. August 2014, GVBl. II Nr. 57).

Begründung: ...

Die Zahlung der Leistungszulage ist vom ... an veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**- Beispiel für die Verlängerung der Gewährung einer Leistungszulage:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

anknüpfend an mein Schreiben vom ... freue ich mich, Ihnen in Anerkennung Ihrer herausragenden besonderen Einzelleistung erneut eine

**widerrufliche Leistungszulage  
in Höhe von ... monatlich für weitere ... Monate**

gewähren zu können.

Die Gewährung der Leistungszulage erfolgt nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV - vom 7. August 2014, GVBl. II Nr. 57).

Begründung: ...

Die Zahlung der Leistungszulage ist vom ... an veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**- Beispiel für den Widerruf einer Leistungszulage:**

Sehr geehrte Frau .../Sehr geehrter Herr ...,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass ich mit Wirkung für diesen Monat die Gewährung der Ihnen mit Schreiben vom ... gewährten Leistungszulage wegen ... erheblichen Leistungsabfalls ... nach § 4 Absatz 4 Satz 1 BbLPZV widerrufe.

Begründung: ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die jeweilige Bezügestelle ist entsprechend der Entscheidung anzuweisen. Für den Bereich der Landesverwaltung sind insoweit die Dienststelleninformationen der ZBB zu beachten.

**7 Beteiligungsrechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten**

**- Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)**

Beim gesamten Verfahren zur Umsetzung der leistungsbezogenen Bezahlungselemente ist es im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit geboten, die Personalvertretung frühzeitig zu informieren. Die Personalvertretung ist im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zu beteiligen, wenn Kriterienkataloge für die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen aufgestellt werden (§ 66 Nummer 5 PersVG). Bei der Einzelfallentscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage hat die Personalvertretung kein Beteiligungsrecht. Sie hat allerdings im Rahmen ihres allgemeinen Überwachungsrechts aus § 58 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PersVG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Informationsanspruch (BVerwG - Az. 6 P 15.92 - vom

22. Dezember 1993 in NVwZ 1995, 89 ff. und in PersV 1994, 523 ff.).

**- Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage im Rahmen des § 22 Absatz 2 LGG zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

**- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)**

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX zu beteiligen. Dies gilt auch für die eventuelle Aufstellung von Kriterienkatalogen.

**8 Haushaltsmäßige Hinweise für den Bereich der Landesverwaltung**

Die für die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente anfallenden Ausgaben sind nach § 15 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 aus Einsparungen bei anderen Ausgaben des Personalbudgets im jeweiligen Einzelplan oder durch Entnahmen aus der Rücklage Personalbudget zu decken. Die Umsetzung dieser haushaltsgesetzlichen Regelung und die Bestimmung konkreter Deckungsmöglichkeiten obliegt den Ressorts. Durch die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente dürfen die zur Verfügung stehenden Personalbudgets nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der Globalsummen für Personal kommt nicht in Betracht. Auf die in § 5 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 geregelte Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans wird hingewiesen.

Kostenwirksame Entscheidungen während der Abordnungszeit von Beamtinnen und Beamten, die unter den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes fallen, sollen mit der abgebenden Behörde abgestimmt werden.

**9 Statistische Angaben**

Das Ministerium der Finanzen benötigt zur Evaluierung des Systems der leistungsbezogenen Besoldungselemente statistische Angaben. Zu diesem Zweck werden die obersten Landesbehörden sowie die übrigen Dienstherren gebeten, jährlich zum Stichtag 31. Dezember per vorgegebenem Muster statistische Daten zu melden.

## Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung  
des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
und des Ministers des Innern und für Kommunales  
(1433-II.2\3)  
Vom 17. November 2014

### I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 30. November 2010 (ABl. S. 2017, JMBl. S. 90), die durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 53, JMBl. 2012 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1.3 Satz 2 werden die Wörter „Abschnitt IV Satz 3“ durch die Wörter „Abschnitt V Satz 3“ ersetzt.
2. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III eingefügt:

### „III.

#### Ausführung von § 9 Absatz 3 Satz 3 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes

- 1 Die unverzügliche Mitteilung der Daten über das Kind und die Erblasserin oder den Erblasser gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TVÜG an das zuständige Nachlassgericht ist insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich,
- 1.1 wenn Empfänger der Mitteilung (zuständiges Nachlassgericht) ein Nachlassgericht in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen ist oder
- 1.2 wenn dem Standesamt bekannt ist, dass ein Erbscheinverfahren, ein Verfahren zur Feststellung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus oder zur Sicherung des Nachlasses der Erblasserin oder des Erblassers anhängig ist, oder

1.3 wenn beim Standesamt eine Verwahrungsnachricht vorliegt oder

1.4 wenn dem Standesamt bekannt ist, dass eine Verfügung von Todes wegen der Erblasserin oder des Erblassers vorhanden ist.

2 Hat das Standesamt dem zuständigen Nachlassgericht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TVÜG die Daten über das Kind und die Erblasserin oder den Erblasser von Amts wegen mitgeteilt oder auf Anfrage gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 TVÜG übermittelt, ist die Weiße Karteikarte anschließend mit einem Absendevermerk zu versehen und zu den Sammelakten zu nehmen. Solange die Daten nicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 TVÜG übermittelt worden sind, verbleibt die Weiße Karteikarte im Testamentsverzeichnis des Standesamts und wird nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung um das Datum des Todes der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers, das Datum der Todeserklärung oder die gerichtlich festgestellte Todeszeit sowie um die Registrierungsdaten des Sterbeeintrags ergänzt.“

3. Die bisherigen Abschnitte III bis V werden die Abschnitte IV bis VI.

### II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 17. November 2014

Der Minister der Justiz  
und für Europa und  
Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Der Minister des Innern  
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

## **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Schwielochsee OT Goyatz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Januar 2015

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, fünf Windkraftanlagen des Typs VESTAS V112 im „Windpark Schwarze Berge Nord 2“ auf den Grundstücken in 15913 Schwielochsee OT Goyatz, Gemarkung: Siegadel, Flur 3, Flurstücke 44, 73, 86 und 100, zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m (Gesamthöhe 196 m) und eine elektrische Nennleistung von je 3,3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlrohrbetonbauweise ausgeführt. Zu jeder WKA gehören ein Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 15.01.2015 bis zum 28.01.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und beim Amt Lieberose/Oberspreewald im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Verwaltungsstelle Straupitz im Bauamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-5 in 15528 Spreenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Januar 2015

Der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee, Motzener Straße 111 beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Legehennenanlage B-5 auf dem Grundstück in 15528 Spreenhagen, Alte Fürstenwalder Straße, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 12, Flurstück 28/1 (Az.: G04114).

Mit dem beantragten Vorhaben soll die Anlage wahlweise zur Haltung von Legehennen in Volieren (87.129 Tierplätze) oder zur Aufzucht von Mastgeflügel/Hähnchenmast in Bodenhaltung (84.800 Tierplätze) genutzt werden (Mehrzweckanlage).

Bei der zu ändernden Legehennenanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der geplanten Aufzucht von Mastgeflügel handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 3e und § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-

schutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-6 in 15528 Spreenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Januar 2015

Der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee, Motzener Straße 111 beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Legehennenanlage B-6 auf dem Grundstück in 15528 Spreenhagen, Alte Fürstenwalder Straße, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 12, Flurstück 29/3 (Az.: G04614).

Mit dem beantragten Vorhaben soll die Anlage wahlweise zur Haltung von Legehennen in Volieren (87.129 Tierplätze) oder zur Aufzucht von Mastgeflügel/Hähnchenmast in Bodenhaltung (84.800 Tierplätze) genutzt werden (Mehrzweckanlage).

Bei der zu ändernden Legehennenanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Bei der geplanten Aufzucht von Mastgeflügel handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.3.1 des Anhangs der Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP.

Gemäß § 3e und § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-7 in 15528 Spreenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Januar 2015

Der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee, Motzener Straße 111 beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG) für die Änderung der Legehennenanlage B-7 auf dem Grundstück in 15528 Spreenhagen, Alte Fürstenwalder Straße, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 12, Flurstück 33/1 (Az.: G04714).

Mit dem beantragten Vorhaben soll die Anlage wahlweise zur Haltung von Legehennen in Volieren (87.129 Tierplätze) oder zur Aufzucht von Mastgeflügel/Hähnchenmast in Bodenhaltung (84.800 Tierplätze) genutzt werden (Mehrzweckanlage).

Bei der zu ändernden Legehennenanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der geplanten Aufzucht von Mastgeflügel handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 3e und § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Geflügelhaltungsanlage B-8 in 15528 Spreenhagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 13. Januar 2015

Der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee, Motzener Straße 111 beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Legehennenanlage B-8 auf dem Grundstück in 15528 Spreenhagen, Alte Fürstenwalder Straße, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 12, Flurstück 32/1 (Az.: G04814).

Mit dem beantragten Vorhaben soll die Anlage wahlweise zur Haltung von Legehennen in Volieren (87.129 Tierplätze) oder zur Aufzucht von Mastgeflügel/Hähnchenmast in Bodenhaltung (84.800 Tierplätze) genutzt werden (Mehrzweckanlage).

Bei der zu ändernden Legehennenanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der geplanten Aufzucht von Mastgeflügel handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 3e und § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg  
- Prüfungsbehörde -  
Vom 4. Dezember 2014

#### **1 Allgemeines**

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

#### **2 Termin**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 20. bis 24. April 2015 anzufertigen. Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

#### **3 Voraussetzungen**

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen und mindestens sechs Jahre, davon drei im Land Brandenburg, bei einem Aufgabenträger nach § 26 Absatz 2, 3 oder Absatz 5 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes an Aufgaben nach § 1 Absatz 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermes-

sungsingenieure im Land Brandenburg beteiligt gewesen sein sowie vorwiegend und erfolgreich an der Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben.

#### **4 Zulassungsantrag, Meldefrist**

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

#### **5 Fristversäumnis**

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Dippmannsdorf  
Vom 17. Dezember 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Gömnigk, Flur 2, Flurstücke 110, 111, 245, 247 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,27 ha (Aufforstung mit Gemeiner Kiefer, 30 % Laubholz und Waldrand).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.09.2014, Az.: LFB-14-06-7020-6/01/14 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033846 90920 während der Dienstzeit

beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 3. März 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Thiemstraße 130, I. Obergeschoss, Saal 129, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 522** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 3, Flurstück 378/01, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 20, 1.355 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Zweifamilienhaus; Wohnfläche ca. 133 m<sup>2</sup> (Bj. um 1932, Modernisierung 1998 - 2004), einer Doppelgarage (Bj. 1986), einem Lagergebäude (Bj. 1960) und einem Geräteschuppen mit Anbauten (Bj. 1987) bebaut.

Lage: 03159 Döbern, Schützenstraße 20

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 98/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 4. März 2015, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Thiemstraße 130, Erdgeschoss, Saal 022, die im Grundbuch von **Werben Blatt 1509** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 1069, Landwirtschaftsfläche, Am Bauernende, Größe: 7.199 qm, Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 1070, Landwirtschaftsfläche, Am Bauernende, Größe: 7.174 qm,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 706/4, Landwirtschaftsfläche, Die Welen, Größe: 422 qm,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 706/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Am Gulbener Landgraben, Größe: 7.144 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich bei den Grundstücken lfd. Nr. 4 und 5 um landwirtschaftliche Nutzflächen; das Grundstück lfd. Nr. 6 wird als landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald- und Wasserfläche dargestellt.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 5.000,00 EUR  
 Grundstück lfd. Nr. 5 auf 160,00 EUR  
 Grundstück lfd. Nr. 6 auf 2.700,00 EUR  
 gesamt auf 7.860,00 EUR.

AZ: 59 K 54/12

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 4. März 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Radlow Blatt 50** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
24	1	292	Waldfläche Nadelwald, Am Wiesenweg	7.059
25	1	293	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schulweg 3	11
30	1	59/4	Erholungsfläche, Waldfläche, Schulweg	2.739
32	1	295	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Schulweg 3	2.356

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
24	1	292	7.059	14.000,00
25	1	293	11	80,00
30	1	59/4	2.739	146.000,00
32	1	295	2.356	142.000,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Schulweg 3, 15864 Diensdorf-Radlow

Bebauung:

lfd. Nr. 24, 25, 30: unbebaut

lfd. Nr. 32: Einfamilienwohnhaus und Nebengebäude (Scheune)

Geschäfts-Nr.: 3 K 141/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 4. März 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungs-Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 10542** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.249,56/10000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 150, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 48, Größe in qm: 610,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen Nr. 1 und 2 des Aufteilungsplanes (blau umrandet) und dem gelb umrandeten Kellerraum.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 91.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: August-Bebel-Straße 48, 15517 Fürstenwalde/Spree

Geschäfts-Nr.: 3 K 171/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. März 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von

**Storkow Blatt 3634** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 18, 20, Größe: 726 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Fürstenwalder Straße 20, 15859 Storkow

Bebauung: Dreifamilienhaus (Baujahr ca. 1935), Gewerbegebäude (Baujahr 1993, Blumenladengeschäft)

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. März 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Henzenhof Blatt 62** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
3	1	212	Gebäude- und Freifläche, Heidefeldstr. 35, Am See 2	1.801

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Heidefeldstr. 35/Am See 2, 15898 Neuzelle OT Henzenhof

Bebauung:

- zweigeschossiges Wohnhaus, vollständig unterkellert, ausgebauter Dachraum, Anbau Wintergarten;
- zweigeschossiges altes Bauernhaus, unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut;
- ehemalige Scheune, Stall mit Anbau Hundezwinger

Geschäfts-Nr.: 3 K 178/13

#### Amtsgericht Königs Wusterhausen

#### Zwangsversteigerung

Am

**Montag, 2. März 2015, 10:00 Uhr**

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 1590** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 13, Flurstück 156, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 902 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich im Birkenring 12 in 15738 Zeuthen OT Miersdorf. Es ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr ca. 1995, Wohnfläche ca. 192,80 m<sup>2</sup> sowie Garage und Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 290.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu belegen. Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>  
Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 030 3063-4314  
AZ: 8 K 39/14

### Zwangsversteigerung

Am

**Montag, 2. März 2015, 13:30 Uhr**

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau im Wege der Teilungsversteigerung das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1619** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 6, Flurstück 356, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 11, Größe 1.297 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in der Lindenstraße 11, 15754 Heidesee OT Friedersdorf. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus - Baujahr ca. 1889, teilunterkellert und einem Nebengebäude - Baujahr ca. 1889. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 38.000,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>  
AZ: 8 K 18/14

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. März 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 51** eingetragene Grundstück, Bezeichnung Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Buchtstr. 17, Größe 970 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 173.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Buchtstraße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Angaben zum EFH: nicht unterkellert, ausgebautes DG, 153 m<sup>2</sup> Wfl., Eigennutzung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 64/13

#### Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 13. März 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 487** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil Gemarkung Altes Lager,  
Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/5.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 493** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil Gemarkung Altes Lager,  
Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,  
Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche,

Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/11.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 516** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 Miteigentumsanteil Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 10.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 537** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 31.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.800,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf die Wohnungen Blatt 487 und 493: 32.800,00 EUR, auf die Tiefgaragenstellplätze Blatt 516 und 537 jeweils: 3.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 487 am 25.09.2013, in die Grundbücher 493, 516 und 537 am 20.12.2013 eingetragen worden.

Die beiden Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 11. Sie sind durch den Einbau einer internen Treppenanlage zusammengelegt worden zu einer s. g. Maisonette-Wohnung. Das Sondereigentum 15/11 befindet sich im 1. Obergeschoss links und besteht aus Flur mit Treppe, 2 Wohnräumen, Bad und Balkon. Die Küche befindet sich im Sondereigentum 15/5, welches im Erdgeschoss links liegt und weiterhin aus Flur mit Treppe, 2 Wohnräumen, WC und Balkon besteht. Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in der Friedrich-Engels-Straße in einer zentralen Tiefgarage.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte (Blatt 487, 493, 516) bzw. 7/10 (Blatt 537) des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 117/13

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 18. März 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 2926** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 10, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Seebadallee 49 b, Größe 1.384 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.560,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Seebadallee 49 b. Es ist bebaut mit einem Wochenendhaus, Bj. ca. 1972 und Außenanlagen. Es handelt sich um ein Eckgrundstück, die Grundstückszufahrt erfolgt vom Mühlenweg. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 95/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 20. März 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wergahna Blatt 201** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wergzahna, Flur 4, Flurstück 10, Waldfläche, Das Buschfeld, Größe 5.699 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wergzahna, Flur 4, Flurstück 11, Waldfläche, Das Buschfeld, Größe 5.678 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Oehna, Oehna 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, mit Anbau, einer alten Scheune und zwei Schuppen. Das Wohnhaus wird lt. Gutachten eigengenutzt. Das Grundstück wird für den An- und Verkauf und als Reparaturwerkstatt für Autos genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 15/14

### Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 20. März 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Hohenseefeld Blatt 227** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenseefeld, Flur 3, Flurstück 49, Chausseestr. 1, groß 1.090 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Hohenseefeld, Chausseestr. 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 1875, Modernisierungen 1997, 1999, 2009 sowie mit Nebengebäuden, Bj. 1875. Beim ehemaligen Stall und der Scheune erfolgte eine rückseitige Grenzbebauung. Die Überdachung ist auf das Nachbarflurstück überbaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 3/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. März 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Oehna Blatt 187** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Oehna 4, Größe 2.930 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 41.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Oehna, Oehna 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, mit Anbau, einer alten Scheune und zwei Schuppen. Das Wohnhaus wird lt. Gutachten eigengenutzt. Das Grundstück wird für den An- und Verkauf und als Reparaturwerkstatt für Autos genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 35/14

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag 24. Februar 2015, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 3645** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Falkensee, Flur 27, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistr. 161, Größe: 1.191 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Auf dem sehr gepflegten Grundstück befinden sich laut Gutachten ein eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden (Baujahr 2002, Wohnfläche ca. 143 m<sup>2</sup> zzgl. 24 m<sup>2</sup> im Spitzboden), ein Doppelcarport, Fassauna, Gartenhaus und ein Geräteschuppen. Im Garten befindet sich noch ein Teich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 336.000,00 EUR.

AZ: 2 K 4/14

#### **Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 2. März 2015, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 4132** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 2, Flurstücke 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316,

317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333,  
alle: Gebäude- und Freifläche, Lange Enden, Gesamtgröße 49.691 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 350.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. März 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist unbebaut (Rohbauland).

Im Termin am 24. Mai 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 337-2/07

#### Teilungsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. März 2015, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 41, Flurstück 38, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wolzenstraße 13, groß: 425 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein kleines leerstehendes unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit Erd- und Obergeschoss, Baujahr ca. 1900 mit 4 Wohnungen á 52 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die 2-Zimmerwohnungen sind im jetzigen Zustand nicht nutzbar, vollständige Sanierung und Modernisierung ist erforderlich. Der Zugang zum Wohnhaus erfolgt nur über das linksseitig gelegene Flurstück 37. Ein Geräteschuppen o. Ä. als Anbau zur Giebelwand der Nachbarbebauung ist auffällig.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 41.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 260/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. März 2015, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 1534** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 226, Landwirtschaftsfläche Damsdorfer Hauptstraße, 57 m<sup>2</sup> groß,

Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche Damsdorfer Hauptstraße, 1.476 m<sup>2</sup>

postalisch: in der Höhe der Nr. 25  
versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes und ungenutztes Wohnbaugrundstück in einfacher Wohnlage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.04.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 21.000,00 EUR.

AZ: 2 K 46/14

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 4. März 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Werder Blatt 5553 bis 5566** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 5553

lfd. Nr. 1, 565,138/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

#### Blatt 5554

lfd. Nr. 1, 912,828/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes

#### Blatt 5555

lfd. Nr. 1, 565,138/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 3 des Aufteilungsplanes

#### Blatt 5556

lfd. Nr. 1, 912,828/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes

#### Blatt 5557

lfd. Nr. 1, 530,100/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Woh-

nung im Dachgeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 5 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5558**

lfd. Nr. 1, 901,181/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5559**

lfd. Nr. 1, 746,299/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5560**

lfd. Nr. 1, 569,471/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 8 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5561**

lfd. Nr. 1, 743,314/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 9 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5562**

lfd. Nr. 1, 746,298/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 10 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5563**

lfd. Nr. 1, 569,470/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 11 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5564**

lfd. Nr. 1, 743,314/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 12 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5565**

lfd. Nr. 1, 748,706/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

stück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 13 des Aufteilungsplanes

**Blatt 5566**

lfd. Nr. 1, 745,913/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstücke 13, 14, Ackerland an der Luisenstraße, Ackerland am Zernsee verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum jeweils Nr. 14 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte setzen sich wie folgt zusammen:

Werder (Havel) Blatt 5553	6.499,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5554	10.498,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5555	6.499,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5556	10.498,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5557	6.096,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5558	10.364,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5559	8.582,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5560	6.549,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5561	8.548,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5562	8.582,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5563	6.549,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5564	8.548,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5565	8.610,00 EUR
Werder (Havel) Blatt 5566	8.578,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 17.04.2014 eingetragen worden.

Bei den Versteigerungsobjekten handelt es sich um 14 Miteigentumsanteile an dem Grundstück in 14542 Werder/Havel, Luisenstraße/Ecke „Am Zernsee“. Das Grundstück ist ohne Nutzung und gegenwärtig weitgehend verwildert. Die gemäß Teilungserklärung vorgesehene Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus (bestehend aus Eigentumswohnungen) ist nicht vollzogen worden, sodass derzeit ein unbebautes Grundstück vorzufinden ist.

AZ: 2 K 52/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. März 2015, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bornstedt Blatt 1570** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 113/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bornstedt Blatt 1271 eingetragenen Grundstück:

Flur 1, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 7, 9, 11, 13, 4.250 m<sup>2</sup> groß

in Abt. II Nr.1 auf die Dauer von 198 Jahren seit dem 7.8.2001,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nr. 13.01 (Wohnung mit Kellerraum) gekennzeichneten Räumen des aufgrund des Erbbaurechts zu errichteten Gebäudes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29.04.2014 eingetragen worden.

Das Wohnungserbbaurecht besteht an einer Wohnung im Mehrfamilienhaus Fliederweg 9, 14469 Potsdam - OT Bornstedt (Bj. ca. 1998) im Erdgeschoss, linker Flur, links. Die Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von ca. 43 m<sup>2</sup> mit Wohnzimmer, Terrasse, Schlafzimmer, Bad/WC und Küche.

AZ: 2 K 77-1/14

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. März 2015, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bornstedt Blatt 1528** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke  
 318/3, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 2, 4, 6, 8, 12, 14, 16, 6.001 m<sup>2</sup> groß,  
 325/13, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 2, 6, 10, 204 m<sup>2</sup> groß,  
 325/19, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 190 m<sup>2</sup> groß,  
 325/21, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 2, 412 m<sup>2</sup> groß,  
 325/23, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 2, 6, 10, 627 m<sup>2</sup> groß,  
 325/26, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 2, 6, 10, 316 m<sup>2</sup> groß,  
 325/28, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 10, 14, 770 m<sup>2</sup> groß,  
 325/30, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 2, 130 m<sup>2</sup> groß,  
 325/32, Gebäude- und Freifläche Fliederweg 14, 217 m<sup>2</sup> groß,  
 325/34, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 31 m<sup>2</sup> groß,  
 325/36, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 85 m<sup>2</sup> groß,  
 325/38, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 31 m<sup>2</sup> groß,  
 325/40, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 2 m<sup>2</sup> groß,  
 325/41, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 8 m<sup>2</sup> groß,  
 325/43, Gebäude- und Freifläche Fliederweg, 4 m<sup>2</sup> groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 13.01 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.05.2014 eingetragen worden.

Die Tiefgarage befindet sich im Fliederweg 9, 14469 Potsdam OT Bornstedt. Die Zu-/Ausfahrt zur Garage erfolgt straßenseitig von Osten (Bj. des Gebäudes: 1998).

AZ: 2 K 77-2/14

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 11. März 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 2819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Glindow, Flur 9, Flurstück 1076, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Langer Grund 15, gr.: 1.516 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 295.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.11.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Bj. 2006, Wfl. ca. 165 m<sup>2</sup>).

AZ: 2 K 273/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 11. März 2015, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2168** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 4, Flurstück 5/29, Gebäude- und Freifläche, Jägerpfad 12, Größe: 813 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 320.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Jägerpfad 12, 14822 Borkheide, gelegen und bebaut mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Praxis sowie einer seitlich angebauten Garage (Bj. ca. 1994/1995). Die Hauptwohnung befindet sich im Erd- und Dachgeschoss und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 189 m<sup>2</sup>. Die Einlie-

gerwohnung ist im Erdgeschoss gelegen mit 33 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Im Kellergeschoss wird derzeit eine Tierarztpraxis betrieben mit einer gewerblichen Nutzfläche von ca. 83 m<sup>2</sup> (vermietet). An der nordwestlichen Grundstücksecke sind drei Stellplätze für die Tierarztpraxis angelegt.

AZ: 2 K 143/14

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. März 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2717** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen,

Flur 4, Flurstück 158, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.864 m<sup>2</sup>,

Flur 4, Flurstück 159, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 727 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Feldstraße 30

Bebauung: zweigeschossiges Gewerbegebäude, voll unterkellert, Baujahr 1970, ehemalige Gaststätte „Lausitz“, längerer Leerstand

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

(Flurstück 158: 30.000,00 EUR;

Flurstück 159: 19.000,00 EUR, die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit)

Geschäfts-Nr.: 42 K 9/14

### **Güterrechtsregistersachen**

#### Amtsgericht Nauen

GR 1/14 - 09.12.2014

Eheleute Ye Lu und Alexander Schlaß, wh. Dallgow. Durch notariellen Vertrag vom 17.02.2014 ist Gütertrennung vereinbart worden.

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Gültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**

Vom 18. Dezember 2014

Ab 15.12.2014 werden die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für **gültig** erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Inschrift: AOK Lebensbaum mittig im Kreis  
Der untere Halbkreis enthält die Worte „Die Gesundheitskasse“  
Der obere Halbkreis enthält die Worte „AOK Nordost“

Kennziffer: 231 bis 250 fortlaufend

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

**Ministerium des Innern und für Kommunales**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Andreas Grunwald**, Dienstausweis-Nr. **201911**, ausgestellt am 20.04.2011, gültig bis 19.04.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Berufung zum Mitglied des Beirats

Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank  
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg  
Vom 11. Dezember 2014

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Christian Amsinck  
Hauptgeschäftsführer  
der Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Berlin und Brandenburg e.V.  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Dr. Dierk Hirschel  
Bereichsleiter Wirtschaftspolitik  
Ver.di-Bundsvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Ulrich Lepsch  
Vorsitzender des Vorstands  
Der Sparkasse Spree-Neiße  
Breitscheidplatz 3  
03046 Cottbus

Jutta Quoos  
Geschäftsführerin  
Fließgrund Agrarproduktion GmbH  
An den Mühlen 3  
04916 Schönewalde

Frank Wolf  
Ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
FB Finanzdienstleistungen  
Köpenicker Straße 30  
10179 Berlin

für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2017 zum Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg der Deutschen Bundesbank berufen.

Berlin, 11. Dezember 2014 DEUTSCHE BUNDESBANK  
Hauptverwaltung in Berlin  
und Brandenburg

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB)

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) besetzt am Dienort Berlin zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Position:

#### Qualitätsmanagementbeauftragte/r für alle Qualitäts- und Akkreditierungsfragen des LLBB

**Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB – 2 / 15 / QMB**

#### Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Qualitätsmanagementbeauftragte/r (QMB), d. h. zuständig für alle Qualitäts- und Akkreditierungsfragen des Landeslabors Berlin-Brandenburg (LLBB) und verantwortlich für alle Qualitäts- und Akkreditierungssicherungsmaßnahmen insbesondere nach DIN EN ISO/IEC 17025 im LLBB (in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Abteilungen)

- Sicherstellung, dass insbesondere die nach DIN EN ISO/IEC 17025 erforderlichen Standards und Prozesse eingeführt, verwirklicht und aufrechterhalten werden; dies umfasst insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierungsverfahren
- Entwicklung von Strategien, Zielen, Standards und Prozessen zur (ressourcenschonenden) Umsetzung der Anforderung der nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS) im Rahmen der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025
- Vertretung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der formalen Voraussetzungen und sonstige Hinweise können im Internet [www.landeslabor-bbb.de](http://www.landeslabor-bbb.de) eingesehen werden.

Bewerbungen sind **bis Ende Februar 2015** mit möglichst aktuellen Zeugnissen/dienstlichen Beurteilungen an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, PM - Frau Hobiger, Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufruf**

Der Verein PositivWohnen e. V. (VR 7457 P - Amtsgericht Potsdam) wurde am 23.04.2014 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 17. Januar 2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Carsten Bock  
Jägerallee 29  
14469 Potsdam

Jirka Witschak  
Benkertstraße 1  
14467 Potsdam

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0